

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. September 2018 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-244/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss [EU] 2017/477 — Im Kooperationsrat im Rahmen des Abkommens über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Union zu vertretender Standpunkt im Hinblick auf die Arbeitsvereinbarungen des Kooperationsrates, des Kooperationsausschusses, der Fachunterausschüsse und etwaiger sonstiger Gremien — Art. 218 Abs. 9 AEUV — Beschluss zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind — Übereinkunft, deren Regelungen teilweise der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] zugeordnet werden können — Abstimmungsregel)

(2018/C 399/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Havas, L. Gussetti und P. Aalto, dann durch L. Havas und L. Gussetti)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und P. Mahnič Bruni)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2017/477 des Rates vom 3. März 2017 über den im Kooperationsrat im Rahmen des Abkommens über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Arbeitsvereinbarungen des Kooperationsrates, des Kooperationsausschusses, der Fachunterausschüsse und etwaiger sonstiger Gremien wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2017/477 werden aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. September 2018 — Christoph Klein/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-346/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 340 Abs. 2 AEUV — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Richtlinie 93/42/EWG — Medizinprodukte — Art. 8 Abs. 1 und 2 — Schutzklauselverfahren — Mitteilung eines Mitgliedstaats über eine Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen eines Medizinprodukts untersagt wird — Unterbleiben einer Entscheidung der Europäischen Kommission — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll — Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Organs und dem geltend gemachten Schaden — Nachweis des Vorliegens und des Umfangs des Schadens)

(2018/C 399/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Christoph Klein (Rechtsanwalt H. J. Ahlt)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen, A. Sipos und A. C. Becker), Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 28. September 2016, Klein/Kommission (T-309/10 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2016:570), wird aufgehoben, soweit darin entschieden wird, dass Herr Christoph Klein keinen unmittelbaren und hinreichenden Kausalzusammenhang, der die Haftung der Europäischen Union begründen könnte, nachgewiesen habe.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Klage von Herrn Christoph Klein auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Europäische Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte verstoßen habe, wird abgewiesen.
4. Herr Christoph Klein und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen durch die Verfahren im ersten Rechtszug und die Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
5. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen durch die Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 300 vom 11.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. September 2018 — Vincent Piessevaux/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-454/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Statut der Beamten der Europäischen Union — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII — In einem nationalen Versorgungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Union — Unterschiedliche Behandlung von Beamten, bei denen der Kapitalwert ihrer Ruhegehaltsansprüche auf das System der Union übertragen wurde, je nachdem, ob die Übertragung vor oder nach Inkrafttreten neuer allgemeiner Durchführungsbestimmungen erfolgte)

(2018/C 399/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vincent Piessevaux (Prozessbevollmächtigter: L. Ponteville, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Vincent Piessevaux trägt seine eigenen Kosten und die des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 374 vom 6.11.2017.